

Herrn  
Lutz Lienenkämper  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Bundesrates  
11055 Berlin

*ausschließlich per E-Mail an:  
[bundesrat@bundesrat.de](mailto:bundesrat@bundesrat.de)*

Düsseldorf, 11.06.2019

515

## **Stellungnahme**

### **zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG)**

Sehr geehrter Herr Lienenkämper,

wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Regierungsentwurf eine steuerliche Förderung für Forschung und Entwicklung (FuE-Förderung) für forschende Unternehmen eingeführt und damit eine langjährige Forderung des IDW umgesetzt werden soll. Damit werden unseres Erachtens die richtigen Anreize für den Aufbau und die Ansiedlung von geistigem Eigentum (sog. intellectual property) in Deutschland geschaffen, um den Produktionsfaktor Wissen nachhaltig in Deutschland zu verankern und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. So können international tätige deutsche Unternehmen veranlasst werden, ihre FuE-Aktivitäten in Deutschland durchzuführen.

Da auch die Ausgestaltung der Fördermaßnahme ausgewogen erscheint und in mehreren Punkten unseren Anregungen entspricht, beschränken wir unsere Stellungnahme auf einige aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer wesentliche Gesichtspunkte. Dazu gehört insbesondere die im Regierungsentwurf eingefügte Verzinsungsregelung.

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/4** zum Schreiben vom 11.06.2019 an den Finanzausschuss des Bundesrates

### **Zu § 1 FZulG-E: Anspruchsberechtigung und Förderung in Form einer Zulage**

Sehr zu begrüßen ist, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen i.S. des EStG und des KStG erfassen und keine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen erfolgen soll. Dies trägt zudem insoweit zur Vereinfachung bei, als keine Größenmerkmale zu definieren sind und festgelegt werden muss, zu welchem Zeitpunkt diese Merkmale erfüllt sein müssen. Eine Zulage i.H.v. 25 % der Personalkosten für FuE-Tätigkeit halten wir für eine geeignete Maßnahme. Mit ihr geht Planungssicherheit einher und es profitieren alle Unternehmen gleichermaßen, unabhängig von ihrer jeweiligen Gewinnsituation.

### **Zu § 2 FZulG-E: Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

Nach § 2 Abs. 4 FZulG-E können begünstigte FuE-Vorhaben auch im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden. Bei der Auftragsforschung soll somit der Auftragnehmer gefördert werden. Wir halten dies grundsätzlich für einen gangbaren Weg, möchten aber zu bedenken geben, dass ausländische Auftraggeber z.B. in Deutschland entwickelte Patente in eine Lizenzbox im Ausland einbringen können und damit der Umfang der Verwertung in Deutschland begrenzt sein kann.

Es sollte daher nochmal geprüft werden, wer bei der Auftragsforschung gefördert werden soll. Sofern eine Förderung des Auftraggebers in Betracht gezogen wird, sollte der Auftragswert als Bemessungsgrundlage für die Förderung herangezogen werden.

### **Zu §§ 4, 3 FZulG-E: Höhe der Forschungszulage**

Nach § 4 FZulG-E soll die Forschungszulage 25 % von den in § 3 FZulG-E näher bestimmten Personalkosten, maximal von 2 Mio., betragen. Wir sehen die Begrenzung der Förderung auf somit höchstens 500.000 € pro Unternehmen und Jahr kritisch. Angesichts der geringen Fördersumme erscheint fraglich, ob tatsächlich neue FuE-Aktivitäten ausgelöst werden, die nicht ohnehin vorgenommen werden würden. Mit einer höheren Summe könnte u.E. ein deutlicheres Signal an internationale Konzerne gesetzt werden, bei ihren Investitionsentscheidungen Deutschland zukünftig in die engere Wahl einzubeziehen.

Es sollte daher überlegt werden, die maximale Bemessungsgrundlage pro Unternehmen und Jahr anzuheben, da sonst zweifelhaft ist, ob das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, FuE-Investitionen in Deutschland zu generieren, erreicht wird.

**Seite 3/4** zum Schreiben vom 11.06.2019 an den Finanzausschuss des Bundesrates

### **Zu § 6 FZulG-E: Bescheinigung und § 14 FZulG-E: Ermächtigungen**

§ 6 FZulG-E sieht vor, dass das anspruchsberechtigte Unternehmen durch eine Bescheinigung der nach § 14 FZulG-E noch zu bestimmenden Stelle nachzuweisen hat, dass es sich bei den durchgeführten FuE-Vorhaben um förderfähige Tätigkeiten handelt. Wir unterstützen dieses Vorgehen, da damit eine effiziente und gleichmäßige Antragsbearbeitung ermöglicht werden kann.

Die Unternehmen müssen allerdings neue Prozesse, insbesondere zur Sicherstellung der Dokumentation, etablieren, um die Förderung ab 2020/21 reibungslos beantragen zu können. Um die verbleibende Vorbereitungszeit zu nutzen, bedarf es einer zügigen Benennung der für die Bescheinigung zuständigen Stelle bzw. Stellen. Die Regelung in § 14 FZulG-E, wonach das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt wird, diese Stelle(n) durch Rechtsverordnung zu bestimmen, könnte zu einer zeitlichen Verzögerung führen.

Wir regen daher an, die zuständige Stelle im Gesetz zu benennen. Als Stellen kommen u.E. Förderbanken, Projektträger und Ministerialverwaltungen, die über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen, in Betracht.

### **Zu § 10 FZulG-E: Verzinsung des Rückforderungsanspruchs**

Wird ein Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert, ist der Rückzahlungsanspruch gem. § 10 FZulG-E zu verzinsen.

Nach § 12 FZulG-E sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anwendbar. Das umfasst auch die Möglichkeit, einen Forschungszulagenbescheid zugunsten des Anspruchsberechtigten zu ändern und eine höhere Zulage zu gewähren als zunächst festgesetzt. Beispielsweise könnte das Finanzamt die Zulage zunächst niedriger und erst nach einer Außenprüfung in der beantragten Höhe auszahlen. Ohne eine gesetzliche Regelung im FZulG-E wäre der Mehrbetrag vom Finanzamt nicht zu verzinsen. Wartet der Berechtigte die Außenprüfung nicht ab und verfolgt seinen Anspruch auf dem Klageweg, sieht § 236 AO eine Verzinsung zu seinen Gunsten vor. Auch wenn nicht von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz auf Verzinsung rückständiger Leistungen ausgegangen werden kann, darf der Anspruchsberechtigte nicht auf den Klageweg verwiesen werden, sondern es sollte „Waffengleichheit“ bestehen. Wenn im Verwaltungsverfahren eine Verzinsung zuungunsten des Antragstellers vorgesehen wird, muss dies auch im umgekehrten Fall gelten.

Dies gilt umso mehr, als der Zinssatz von 0,5% pro Monat (§ 238 AO) nicht mehr marktgerecht und somit die Ungleichbehandlung umso gravierender ist.

**Seite 4/4** zum Schreiben vom 11.06.2019 an den Finanzausschuss des Bundesrates

Wir regen eine Überprüfung an und schlagen vor, in § 10 FZulG-E auch für Nachforderungsansprüche des Anspruchsberechtigten eine Verzinsung vorzusehen.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anmerkungen in den Beratungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA  
Fachleiterin Steuern und Recht